

Zeitschrift:	Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber:	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band:	77 (2006)
Heft:	1
Artikel:	Kommentar zur neuen Verordnung über die Heimaufsicht im Kanton Thurgau : Fortschritt - und weiterhin offene Fragen
Autor:	Eisenring, Markus
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-803856

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kommentar zur neuen Verordnung über die Heimaufsicht im Kanton Thurgau

Fortschritt – und weiterhin offene Fragen

■ Markus Eisenring, Fachbereichsleiter Kinder und Jugendliche



Die Fachkonferenz Kinder und Jugendliche von Curaviva hat in der Juni-Nummer der Fachzeitschrift Stellung genommen zum Tötungsdelikt in einem Kleinheim in Güttingen (TG). Hier ein Abschnitt aus der Stellungnahme:

«Gemäss Kurt Knecht, stv. Generalsekretär des Thurgauer Departements für Justiz und Sicherheit, gibt es im Kanton Thurgau

keine allgemein verbindlichen Vorschriften bezüglich Betreuungsverhältnissen in einem Heim. Es werde, bevor man die Bewilligung erteile, jeder Einzelfall angeschaut. Aus Sicht von Curaviva Schweiz sind das für den Ruf des Heimwesens inakzeptable Verhältnisse, öffnen sie doch willkürlichen, personen- oder finanz- statt qualitätsorientierten Entscheiden, Tür und Tor.»

Am 23. November 2005 hat die Heimkommission des Kantons Thurgau eine neue Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht, die nun am 1. Januar in Kraft getreten ist, an die Heime aller Sparten im Kanton versandt. Auf Seite 2 der Erläuterungen zur neuen Verordnung findet man den Auslöser für dieses Vorgehen:

«Das bisherige Recht wies der Heimkommission die Rolle eines eigentlichen Aufsichtsorgans zu. ... Diese Stellung widerspricht nun aber der Tatsache, dass die Heimkommission über keine formellen Entscheidungskompetenzen verfügt. ... Dieser Widerspruch ist in jüngerer Vergangenheit bei der Handhabung einzelner Fälle zu Tage getreten und hat auch in den Medien Ausdruck gefunden.»

Das Tempo, mit dem die thurgauische Regierung auf die «einzelnen Fälle» reagiert und sich um neue Lösungen bemüht hat, verdient Anerkennung. Gewiss könnte man einwenden, dass ohne diese Vorfälle, verbunden mit dem Druck der Medien, nichts unternommen worden wäre. Andererseits ist das nun mal die übliche politische Mechanik.

Die vorliegende Verordnung fasst verschiedene bisher geltende Richtlinien zur Heimaufsicht zusammen und enthält wichtige neue Elemente, unter anderem:

- Der Heimbegriff wird umfassend definiert. Wer mehr als vier Personen für die Dauer von mindestens fünf Tagen pro Woche aufnimmt und betreut, benötigt eine kantonale Heimbewilligung.
- Die Bewilligungsvoraussetzungen sind detailliert aufgeführt.
- Die Verantwortung für die direkte Heimaufsicht wird den betreffenden Departementen ausdrücklich zugewiesen. Die bisherige Heimkommission bleibt als Expertengremium bestehen, steht den Aufsichtsinstanzen aber nur noch beratend zur Seite.
- Alle Heime werden neu verpflichtet, ein (internes) Qualitätsmanagement zur Qualitätssicherung zu betreiben.
- Die Rechtsstellung der betreuten Personen orientiert sich am Normalitätsprinzip. Das Beschwerdeverfahren ist klar geregelt.
- Der Ablauf der kantonalen Aufsicht wird unter dem Begriff «Audits» präzise beschrieben.

Ohne Zweifel bedeutet die neue Verordnung, verglichen mit dem bisherigen Zustand, einen Fortschritt. Bezug nehmend auf unsere Stellungnahme vom Juni 2005 bleibt aber eine zentrale Frage offen: Verordnung wie Erläuterungen verzichten darauf, über allgemein formulierte Qualitätsforderungen hinauszugehen. Was bedeutet dies für die Kinder- und Jugendheime konkret? «Nachweis über Personal in genügender Anzahl und in einer mit Bezug auf Funktion und Art des Heims angemessenen Ausbildung» oder «Die Führungspersonen sind für die Gewährleistung der Qualität der Pflege und Betreuung ... verantwortlich»? Skeptisch stimmt zudem folgende Formulierung in den Erläuterungen zur kantonalen Aufsicht:

«Dabei gelten für die Qualität hohe Anforderungen; diese haben aber den betrieblichen Möglichkeiten und der Verhältnismässigkeit (u.a. mit Blick auf die finanziellen Möglichkeiten) Rechnung zu tragen.»

Es ist aus Sicht von Curaviva notwendig, dass kantonale Heimaufsichtsinstanzen die Betreuungsdichte, bezogen auf einen bestimmten Betreuungsauftrag, oder das Verhältnis zwischen (wie?) fachspezifisch ausgebildeten und nicht ausgebildeten Mitarbeitenden mittels konkreter Vorgaben respektive Minimalstandards festlegen.